

GRUR Jahrestagung 2016

Sui Generis Datenbankschutz

Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. (Virginia)

Georg-August-Universität Göttingen,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht,
Medien- und Informationsrecht

Überblick

- Ausgangspunkt: kein Schutz für Daten als „solche“
- Schutzvoraussetzungen Sui-Generis-Schutz
- Abgrenzung Datengenerierung / -sammlung
- Zuordnungsprobleme
- Grenzen des Schutzzumfangs
- Schutzlücken und Bewertung

Ausgangspunkt

- Daten „als solche“ nicht geschützt
 - Urheberrecht nur bei Werkeigenschaft
 - Datenbankschutz nur bei Herkunft aus geschützter Datenbank
 - Argumentum e contrario?

Wann sind Datenbanken geschützt?

- §§ 4 Abs. 1, 2, 87a Abs. 1 UrhG
 - Sammlungen von Werken, Daten oder anderen *unabhängigen Elementen*
 - dessen Elemente *systematisch* oder *methodisch angeordnet* und *einzel*n mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise *zugänglich* sind
 - deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang *wesentliche Investition* erfordert
- Abgrenzung zu „Datenhaufen“
 - Auf der Zugriffsebene systematisch und methodisch recherchierbar
 - Keine hohen Anforderungen
 - Reine Abspeicherung von Rohdaten noch keine Datenbank

Wann sind Datenbanken geschützt?

- EuGH C-490/14. GRUR 2015, 1187 - Esterbauer
 - Was sind geschützte Elemente?
 - „Kirche“ und „Strasse“ als geschützte Einzelelemente
 - Kombination aus 2 Daten: geografische Koordinaten und Signatur
 - Auch beliebige weitere Kombinationen mehrerer Daten als Elemente schutzfähig
 - > Flexibilität und keine strikte Abgrenzung Datenbegriff
 - Schutzvoraussetzung „unabhängige Elemente“ = selbständiger Informationswert
 - Daten nicht isoliert zu betrachten, sondern als Information im Kontext
 - „Informationswert“ reduziert sich bei Herauslösung aus Karte, aber unschädlich, solange „selbständiger Informationswert“ bleibt
 - Abstellen nicht auf Hauptzweck oder „typischen Nutzer“, sondern auf jeden Dritten, der sich für Daten interessiert
 - Weiter Datenbankbegriff
 - BGH 10.3.2016, I ZR 138/13 – TK 50 II

Ab wann greift Datenbankschutz?

- Abgrenzung Datengenerierung/Datensammlung
 - Enge Abgrenzung: selbständige Aufwendungen für die Sammlung und Überprüfung der Daten im Hinblick auf die Datenbank müssen separat nachgewiesen werden
 - EuGH, GRUR 2005, 254 - Fixtures-Fälle:
 - Ermittlung der für Aufstellung von Spielplänen relevanten Informationen nicht berücksichtigungsfähig
 - Übertragung in Spielpläne keine nennenswerten separaten Aufwendungen
- Aber: Abgrenzung unklar:
 - Öst. OGH 24.3.2015, 4 Ob 206/14v: Aufstellen des Spielplans von Fußballliga ist untrennbar mit Erzeugung der Daten verbunden
 - Erfassen der Ergebnisse von bereits absolvierten Spielen ist nicht Datenerzeugung, sondern –sammlung und –aufbereitung

Ab wann greift Datenbankschutz?

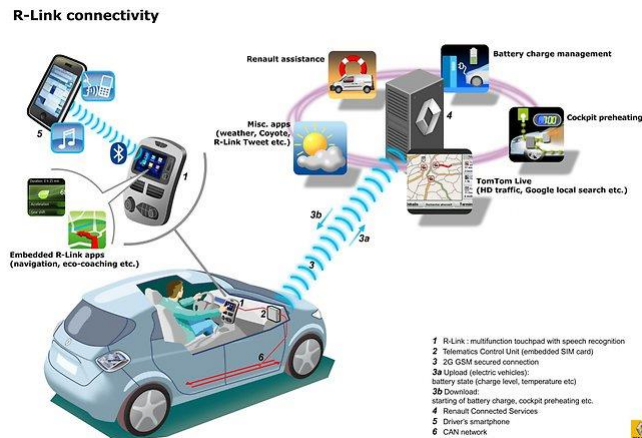
- Mögliche Lösungen
 - „pro rata“-Betrachtung: anteilige Aufteilung und Zurechnung der Investitionen, die gleichzeitig Erzeugung und Sammlung dienen
 - Wohl mit Rspr EuGH nicht vereinbar
 - Datenbeschaffung durch Ermittlung vorhandener Elemente (wohl hM: Wandtke/Bullinger-Thum/Hermes, § 87a Rz 49; Leistner JZ 2005, 408; Schrickler/Loewenheim/Vogel § 87a Rn. 53).
 - Abgrenzung: gesammelte Daten sind grds. in der Natur bereits vorhanden und werden lediglich durch Messung „gesammelt“ (bspw. meteorologische oder geologische Daten, Genanalysen, etc.)
 - aufgrund ihrer allgemeinen Verfügbarkeit können sie grds. von jedem Dritten mit dem gleichen Aufwand selbst „gesammelt“ werden
 - „erzeugte Daten“: sind „ihrer Natur nach“ grds. niemandem außer dem Datenerzeuger selbst bekannt

Ab wann greift Datenbankschutz?

- Gestützt durch Rspr
 - Aufwendungen für die Ermittlung der Verkaufszahlen und der Anzahl von Hörfunkeinsätzen von Musiktiteln als berücksichtigungsfähige Investition
 - nicht Erzeugung neuer Daten, sondern Feststellung tatsächlicher Vorgänge und damit um die Ermittlung vorhandener Elemente zwecks Zusammenstellung in einer Datenbank.
 - Information als solche existiert bereits und wird durch die Messung nicht erst erzeugt, sondern steht vielmehr auch weiterhin jedermann zur Verfügung (BGH GRUR 2005, 857, 859 – HIT BILANZ).
 - Investitionen eines Markt- und Meinungsforschungsinstituts zur Erhebung von Marktdaten (implizit BGH GRUR 2005, 940, 941 – Marktstudien)
 - Messung von Wetterdaten (OLG Köln MMR 2007, 443 – DWD-Wetterdaten) und geografischen Daten (LG München I GRUR 2006, 225 – Topografische Kartenblätter).
 - Schließt auch Überprüfungsaufwand bei bereits vorhandenen Informationen ein (Wandtke/Bullinger-Thum/Hermes, § 87a Rz 51)

Beispiel: das vernetzte Auto

- Bereits heute: Vielzahl Sensoren und etwa 80 Steuergeräte
- Interne und externe Vernetzung



Folgerungen für industrial data

- Abgrenzung bei industrial data:
 - Maschinenerzeugung von Daten = Generierung
 - Sensorgestützte Datenerhebung = Datenbeschaffung/-sammlung
 - Weiterverarbeitung bereits erzeugter Daten = Datensammlung und -aufbereitung
 - Praktisch durchführbar?
 - Vernetztes Auto: Diverse erhobene Daten = sensorgestützte Datenerhebung
 - Wo ist die Datenbank?
 - Big Data Analytics: HDFS (Hadoop Distributed Filesystem)
 - Speicherung in Rechnerclustern
 - Metadaten im NameNode (Verzeichnisstruktur, Dateiverwaltung; http://hadoop.apache.org/docs/r1.2.1/hdfs_design.html; <http://www.aosabook.org/en/hdfs.html>)
- > Datenbank (+)

Zuordnungsprobleme

- Rechtsinhaber = Hersteller
 - Erwägungsgrund 41 DatenbankRL:
 - diejenige Person, die die *Initiative* zur Herstellung der Datenbank ergriffen hat und das *Investitionsrisiko* trägt
 - *unmittelbare Beteiligung an Gewinn und Verlust*
 - Nicht: Auftragnehmer
 - Mehrere Hersteller: § 705 ff. bzw. § 741 BGB
 - Neuinvestitionen durch Dritte: neue Datenbank § 87a Abs. 1 S. 2 UrhG
- Beispiel: Datenerhebung im vernetzten Auto
- Hersteller des Autos, der die Software einbaut (trägt Herstellungs- und Entwicklungskosten; Daten betreffen auch Weiterentwicklung Produkt)
 - Eigentümer/Halter, der das rechtliche Herrschaftsrecht über das Auto hat (trägt Kosten des Betriebs)
 - Fahrer, der das Auto tatsächlich betreibt und Daten durch sein Fahren generiert

Zuordnungsprobleme

- -> wer betreibt jeweilige Datenbank?
 - Wenn Hersteller Daten in Datenbank sammelt, sind Kosten für Software und Daten"erhebung" für die Schutzfähigkeit der Datenbank zu berücksichtigen
 - Wenn andere Dienste oder Unternehmen die erhobenen Daten ohne Umweg über die Datenbank des Herstellers erlangen, unterfallen die Daten nicht dem Schutzrecht des Herstellers, da nur die Entnahme oder Weiterverwendung aus der geschützten Datenbank tatbestandsmäßig ist
 - Teleologisch könnte man allerdings zu anderem Ergebnis kommen, da auch die geschützten Investitionen betroffen sind

Zuordnungsprobleme bei Industrie 4.0

- Beispiel: Smart-Analytics-Verfahren in Produktionsanlagen
 - Dienstleister erhebt mit eigenem Gerät Messdaten = Datensammlung
 - Datenbank beim Dienstleister -> kann weitere Verwendung kontrollieren
 - Datenbankbetrieb im Auftrag des Produzenten – dieser Rechteinhaber
 - HDFS-Cluster für vernetzte Unternehmen: wer trägt Investitionsrisiko? -> Mithersteller/§§ 705 ff. BGB?
 - Weiterverarbeitung in der Produktions- und Vertriebskette
 - Kein eigenes Bearbeitungsrecht, aber Schutz umfasst Entnahme und Weiterverwendung von Daten mit Herkunft aus geschützter Datenbank
 - Aggregation, Wiederverwendung, Zusammenstellung, „Veredelung“
 - Big Data Analytics: neue Daten produziert
 - Eigenes Datenbankherstellerrecht für Verarbeiter
 - Erstellung und Verwertung idR abhängig von Zustimmung Erstdatenbankhersteller – de facto Bearbeitungsrecht
- > vertragliche Regelungen und Kontrollmöglichkeit gegenüber Dritten

Schutzumfang

- Weitere Voraussetzungen § 87b Abs. 1 UrhG
 - Entnahme und Weiterverwendung wesentlicher Teile
 - Quantitativ
 - 75% ja (BGH, MMR 2010, 41 – Gedichttitelliste III)
 - 10 % nein (BGH, CR 2011, 498, 499 Rz. 15 – Zweite Zahnarztmeinung II)
 - Abstellen auf Anteil entnommenem Teils zu Gesamt-Datenvolumen
 - Qualitativ
 - Entnahme besonders investitionsintensiver Teile
 - Beispiel: Entnahme nur der aktualisierten Teile
 - BGH, CR 2009, 735Rz. 61 – Elektronischer Zolltarif

Schutzumfang

- Entnahme wesentlicher Teile § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG
 - Wiederholter automatisierter Zugriff über Internet
 - Keine Vervielfältigung der Datenbank in Arbeitsspeicher des Nutzers
 - wegen der zwingend vorgesehenen Einschränkung der Suche durch Suchkriterien (Marke, Modell) keine Entnahme eines wesentlichen Teiles
 - Keine kumulative Betrachtung unabhängig handelnder Nutzer
 - BGH GRUR 2011, 1018 – Automobil-Onlinebörse
- Anders für Weiterverwendung EuGH GRUR 2014, 166 – Innoweb
 - Weites Verständnis "Weiterverwendung": Ergebnisse der Investition öffentlich verfügbar machen und Hersteller damit die Einkünfte entziehen, die es ihm ermöglichen sollen, die Kosten dieser Investition zu amortisieren
 - Metasuchmaschinen ermöglichen ein Durchsuchen des gesamten Inhalts einer Datenbank, auch wenn aufgrund eingeschränkter Suchkriterien nur Teile angezeigt werden
 - Risiko, dass Datenbankbetreiber Werbeeinnahmen entgehen oder Konkurrenzprodukt Einnahmen entfallen

Schutzumfang

- Entnahme unwesentlicher Teile § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG
 - Kumulativ: Wiedererstellung wesentlicher Teile
 - fortlaufende Entnahme kleiner Teile, wenn die Summe dieser Entnahmen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle bleibt, aber auf die Entnahme wesentlicher Teile „gerichtet“ sind und im Fall ihrer Fortsetzung dazu führen würden
 - BGH, 2011, 498, 499 – Zweite Zahnarztmeinung II
 - Wiederholter automatisierter Zugriff über Internet
 - Enge Auslegung: Investition muss schwerwiegend beeinträchtigt sein
 - Normale Auswertung und berechnete Interessen bei Suchdiensten wegen überragendem Informationsinteresse nicht beeinträchtigt, auch bei Verlust von Werbeeinnahmen
 - BGH GRUR 2011, 1018 – Automobil-Onlinebörse
 - Im Lichte neuere EuGH-Rspr wohl nicht haltbar
 - Im B2B-Kontext wirtschaftliche Interessen vorrangig

Schutzumfang

- Grenzen des Schutzzumfangs
 - Schutzfrei: Vervielfältigung von Teilen der Datenbank, die auch kumulativ unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle bleiben, soweit nicht, wie bei Metasuchmaschine, gesamter Datenbankinhalt öffentlich zugänglich wird
- Nachweis der Entnahme aus geschützter Datenbank
 - Gesamtheit oder ein Teil der Datenbank findet sich auf einem anderen Datenträger als dem der Ursprungsdatenbank wieder
 - ausreichend, wenn sich „Herkunft“ der gespeicherten Daten auf die geschützte Datenbank zurückführen lässt.
 - EuGH, GRUR 2008, 1077 – Directmedia Publishing;
 - BGH MMR 2010, 41 – Gedichttitelliste III
 - Anscheinsbeweis bei Vortrag typischen Geschehensablaufs durch Kläger
 - Übereinstimmung inhaltlicher oder technischer Merkmale
 - EuGH GRUR 2009, 572 – Apis/Lakorda

Schutzlücken?

- Datenerzeugung durch Mensch und Maschine nicht unmittelbar erfasst
 - Mittelbar bei sofortiger Speicherung in geschützter Datenbank
- Datenbank- statt Daten-zentrierte Sichtweise
 - Schutz der Investitionen in Datenbank
 - Hersteller der Datenbank als Rechteinhaber
- Unsicherheiten beim Schutzzumfang (Wesentlichkeitsschwelle) bei Entnahme kleiner Datenmengen
 - Bewusst vom Gesetzgeber ausgeklammert
 - Keine abweichenden vertraglichen Regelungen, § 87e UrhG
 - Bei industrial data verstärkt Problem der „sole source“-Datenbanken und damit faktischem Schutz auch der Daten als solchen -> Kartellrecht
- Beweisprobleme

Fazit und Bewertung

- Vorteile:
 - Mittelbarer, aber effektiver Schutz der Daten möglich
 - Einschluss sensorgestützt erhobener Daten
 - Fokus auf aggregierte und “veredelte” Daten
 - Schutz gegen Dritte möglich

- Nachteile:
 - Ausgrenzung der Datengenerierung, vor allem bei maschinengenerierten Daten
 - Ausschluss der Entnahme kleiner Datenmengen
 - Beschränkung auf Europa, kein internationaler Schutz